ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXII. Jahrgang.

№ 12. **Понедѣльникъ 28. Января.** — Montag, 28. Januar **1874.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Норвежскій подданный слесарь Эндре Гальворъ **Лунде** объявилъ, что выданный ему Бергенскою Полиціею національный паспортъ отъ 18. Марта 1873 г. № 5 имъ потерянъ, а потому исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ по имперіи представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону. № 406.

г. Рига, 22. Января 1874 года.

Da der Norwegische Unterthan Schlosser Endre Halvor **Lunde** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein National-Paß, ertheilt von der Polizei zu Bergen, d. d. 18. März 1873 Nr. 5 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden im Reiche vom stellvertretenden Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 406.

Riga, den 22. Januar 1874.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ по имперіи розыскивать мѣстожительство безсрочно отпускнаго рядоваго Георга Мартына сына **Гофмана**, который по показанному имъ мѣстожительству на мызѣ Кирхгольмъ не оказался и въ случаѣ отысканія увѣдомить Рижскій Орднунгсгерихтъ о томъ, гдѣ рядовой этотъ окажется на жительствѣ. № 333.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden im Reiche hierdurch aufgetragen, nach dem auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen Georg Martin's Sohn **Hoffmann**, welcher in dem von ihm als Domicil angegebenen Orte Kirchholm nicht zu ermitteln gewesen ist, **Nachforschungen** anzustellen, und im Ermittelungsfalle über den Aufenthalt desselben das Rigasche Ordnungsgericht in Kenntniß zu setzen. Nr. 333.

Рижская Управа Благочинія донесла Лифляндскому Губернскому Управленію, что выданный: 1) безсрочно отпускному рядовому 1. Стрѣлковаго Баталіона Михаилу **Шукусу** билетъ отъ 10. Декабря 1869 г. за № 3480 и 2) билетъ продолжительно отпускнаго рядоваго Георга Вильгельма **Хихаловскаго** затеряны.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе симъ предлагаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ по имперіи считать означенные билеты недѣйствительными и въ случаѣ отысканія или предъявленія оныхъ кѣмъ либо отобрать и выслать ихъ въ Рижскую Управу Благочинія. № 330.

Die Rigasche Polizei-Verwaltung hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung berichtet, daß das dem auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des 1. Scharfschützen-Bataillons Michel **Schukus** vom 10. December 1869 Nr. 3480 ertheilte Billet und dem auf verlängerten Urlaub entlassenen Gemeinen Georg Wilhelm **Chichalowsky** ertheilte Billet verloren sei.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden im Reiche desmittelst aufgetragen, die obgenannten Documente als mortificirt zu betrachten und bei deren Ermittelung oder Vorstellung dieselben den Inhabern abzunehmen und an die Rigasche Polizei-Verwaltung auszusenden. Nr. 330.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Г. Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Прусскому подданному Гейнриху **Линку** дальнѣйшее содержаніе состоящаго въ г. Дерптѣ пріобрѣтеннаго имъ отъ провизора Рапофа заведенія для приготовленія углекислыхъ водъ и лимонадъ. № 182.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Preußischen Unterthan Heinrich **Link** die Fortführung der in der Stadt Dorpat belegenen und von ihm acquirirten Anstalt des Provisors Raphoph zur **Bereitung von kohlensauren Wassern und Limonaden** gestattet worden. Nr. 182.

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird sämmtlichen Einwohnern des Stadtpatrimonialgebiets hierdurch bekannt gegeben, daß sie ihre Hunde für die Regel an festen Ketten innerhalb der resp. Hofräume zu halten haben, sowie, daß ihre etwa frei umherlaufenden Hunde stets durch kurze Knüttel, die an ihrem Halse mit einer starken Schnur befestigt sein müssen, an weiterem Umherschweifen zu verhindern sind.

Die dieser Anordnung zuwider frei umherstreifenden, nicht mit einem Knüttel um den Hals an weiteren Streifereien gehinderten Hunde werden auf Anordnung dieser Behörde getödtet werden.

Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts, den 22. Januar 1874. Nr. 213. 3

Лица, могущія отдать въ наймы удобныя подъ казармы помѣщенія, приглашаются явиться немедленно въ Квартирное Правленіе, въ домѣ Теренкова по улицѣ Черноголовыхъ, и предложить свои условія. № 26.

г. Рига, 26. Января 1874 года.

Hierdurch werden Diejenigen, welche Locale zu vermiethen im Stande sind, die sich für Kasernen eignen, aufgefordert, sich unverzüglich zu melden bei der Rigaschen Quartier-Verwaltung, Haus Terenkow, Schwarzhäupterstraße. Nr. 26.

Riga, den 26. Januar 1874.

Nachbenannte zur Stadt Lemsal verzeichnete Okladisten, und zwar:

die Zunft-Okladisten:
Conrad Beckmann,
Andreas Julius Buck,
Karl Kauschen,
Ernst Andreas Wirk,
Karl Rehking,
Alexander Ferdinand Tirong,
Gustav Fromhold Schüler,
Alexander Theodor Michelson,
Karl Gustav Paul Rohn,
Eduard Kühns,
Georg Carl Fuhrmann,
Eduard Freimann,

die Bürger-Okladisten:
Semen Iwanow Nikolajew,
Iwan Ameljanow Muraschew,
Karl Adolph Sarring,

die Arbeiter-Okladisten:
Filip Mikitjen Dubinin,
Anufri Dmitrijew Maßlowsky

und der Dienst- und Haus-Okladist:
Alexander August Ferdinand Mey

werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 9. Februar 1874 bei der Lemsalschen Steuer-Verwaltung zu melden, da dieselben in Folge der am 21. Januar a. c. stattgehabten Rekrutenloosung der Rekruten-Empfangs-Session vorstellig zu machen sind.

Zugleich werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeiautoritäten von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung hierdurch ersucht, **Nachforschungen** nach dem Wohnort vorbenannter Rekruten-Subjecte in deren Jurisdictionsbezirken anstellen zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben die strengste Weisung zu ertheilen, daß sie sich unfehlbar bis zum vorbenannten Termin hierselbst einzufinden haben.

Lemsal Steuer-Verwaltung, den 22. Januar 1874. Nr. 7. 3

Wissi tee Rihgas kreisê, pee Leel Jumprawmuischas pagasta peederrigi pirmâ un ohtra lohschu klassê stahwedami lohzekli, teek zaur scho usaizinati to 31. Januar 1874 pulksten 8 no rihta Leel Jumprawmuischa pee rekruhtu lohschu wilkschanas bes atrauschanas atnahkt. Nr. 50. 2

Leel Jumprawmuischa, tai 19. Januar 1874.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn dimittirten Ordnungsrichters Oscar Alexander **von Stryk** und gemäß Art. 2531, 2538 und 2539 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die durch die von dem Herrn dimittirten Ordnungsrichter Oscar Alexander von Stryk am 31. October 1872 zu **Tignitz** errichtete, mit einem Additamente d. d. Dorpat den 23. October 1873 versehene Stiftungs-Urkunde mit dem ihm durch hofgerichtlichen Abscheid vom 11. November 1868 sub. Nr. 5261 adjudicirten im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gute Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium errichtete perpetuelle von Strykſche Familien-Fideicommiß-Stiftung oder wider die Stiftungs-Urkunde selbst, als Erben oder Gläubiger oder Näherrechtsprätendenten oder aus sonst irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen oder an den Herrn dimittirten Ordnungsrichter Oscar Alexander von Stryk, als Stifter, oder an das obengenannte, zum Fideicommiß bestimmte Vermögensobject in erbrechtlicher, hypothekarischer, auch personell creditorischer oder sonst irgend einer

oder aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen, Erbtheilungen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen, Näherrechtsprätensionen oder sonst irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Lasten und der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der Privatingrossarien, wegen deren auf dem Gute Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium ingrossirten resp. Pfandbrief- und Privatforderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1875 mit solchen ihren vermeinten Einsprachen, Einwendungen, Näherrechtsprätensionen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einsprachen, Einwendungen, Näherrechtsprätensionen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und in der erwähnten Fideicommißstiftungssache über die Fideicommißstiftungs-Urkunde das fernere Rechtliche erkannt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1873.

Nr. 8110. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Sellgoffskyschen Bauern Jahn Rudsiht, Jurris Wankin, David Ballod, Andrees Kalning, Ansch Behrsing, Carl Eglihť, Peter Ausing und Martin Leetaweet kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A) wider die zufolge der zwischen dem Burkhardt **von Berg**, als Verkäufer und den Supplicanten, als Käufer resp. am 1. April 1870, 1. April 1871 und 1. November 1872 abgeschlossenen und am 29. Mai 1873 sub Nr. 192—199 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracte geschehene Acquisition der zu dem im Wendenschen Kreise und Serbohnschen Kirchspiele belegenen Gute **Sellgoffsky** gehörigen. theils auf schatzfreiem, theils auf schatzpflichtigem Hofeslande belegenen Grundstücke sammt Appertinentien, als: 1) der auf schatzfreiem Hofeslande belegenen Gesindesstelle Ohsoling; 2) der auf schatzfreiem Hofeslande belegenen Hoflage Seehof; 3) der auf schatzfreiem Hofeslande belegenen Gesindesstelle Birran; 4) der auf schatzpflichtigem Hofeslande (Quote) belegenen Gesindesstelle Grimse; 5) der auf schatzpflichtigem Hofeslande (Quote) belegenen Gesindesstelle Rieges-Stange; 6) der auf schatzpflichtigem Hofeslande (Quote) belegenen Gesindesstelle Ustabas Stange, 7) der auf schatzpflichtigem Hofeslande (Quote) belegenen Gesindesstelle Jaan Bucker und 8) der auf schatzpflichtigem Hofeslande (Quote) belegenen Gesindesstelle Ustabas-Kalwe, Seitens ad 1, des Jahn Rudsiht, ad 2, des Jurris Wankin, ad 3, des David Ballod, ad 4, des Andrees Kalning, ad 5, des Ansch Bersing, ad 6, des Carl Eglihť, ad 7, des Peter Ausing und ad 8 des Martin Leetaweet.

B) wider die Ausscheidung der vorstehend sub 1 aufgeführten Parcellen aus dem Hypothekenverbande des Gutes Sellgoffsky und Constituirung derselben zu selbstständigen Hypothekenstücken — Einwendungen, oder

C) an die vorstehend sub A namhaft gemachten Landparcellen, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek in dem Gut Sellgoffsky genießende Gläubiger, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen ihrer auf dem Gute Sellgoffsky lastender Pfandbriefdarlehnsforderung und der Inhaber sonstiger, auf dem Gesammtgute oder einzelnen Theilen desselben ingrossirt stehender Forderungen, Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1875 mit solchen ihren etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß auch die obgenannten acht Sellgoffskyschen Landparcellen resp. den genannten acht Sellgoffskyschen Bauern frei von allen gegenwärtigen und künftigen schuld- und hypothekarischen Verbindlichkeiten, mit Ausnahme jedoch der Pfandbriefdarlehnsforderung und sonstiger auf das Gesammtgut oder auf die resp. Grundstücke speciell ingrossirten Forderungen, zum Eigenthum adjudicirt dieselben auch aus der Gesammthypothek des Gutes Sellgoffsky ausgeschieden und zu selbstständigen Hypothenstücken constituirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 7984. 2

Riga-Schloß, den 20. December 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Ihre Erlaucht die Frau Gräfin Sinaide von Keyserling geb. Gräfin Cancrin, Erbbesitzerin des im St. Jacobyschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Kerkau-Könno**, hieselbst darum nachgesucht, hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kerkau-Könno ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und etwaiger sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1874 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

das unter Könno belegene Grundstück:

Arjo Märt Nr. 7, groß 12 Thlr. $89^{70}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Tallo für den Kaufpreis von 1660 Rbl. S.

das unter Kerkau belegene Grundstück:

Arrote Nr. 10, groß 13 Thlr. $51^{97}/_{112}$ Gr., dem Bauer Thomas Thomason für den Kaufpreis von 1710 Rbl. S. Nr. 1807. 1

Fellin, den 12. November 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Indrik Ulpus, Adam Mohr, Jakob Mohr und Benjamin Ottesohn resp. Erbbesitzer der im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gesinde resp. **Kalna-Urge, Kalna-Kulkin, Kalna-Waggal** und **Behrse**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande des Gutes Arras gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller derjenigen, welche auf den resp. Gesinden bei Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. das Gesinde Kalna-Urge, groß 31 Thaler 14 Gr., dem Bauer Adam Mohr für den Preis von 6231 Rbl. 11 Kop. S.
2. das Gesinde Kalna-Kulkin, groß 26 Thaler 60 Gr., dem Bauer Johann Groß für den Preis von 6200 Rbl. S.
3. das Gesinde Kalna-Waggal, groß 24 Thaler 71 Gr., dem Bauer Peter Dinas für den Preis von 5257 Rbl. 77 Kop. S.
4. das Gesinde Behrse, groß 30 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Indrik Ulpus für den Preis von 6700 Rbl. S. Nr. 2010. 2

Wolmar, den 8. December 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Hofrath Carl von Sengbusch, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Launekaln** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Rohsa, groß 21 Thlr. 30 Gr., auf den Launekalnschen Bauer Dahw Pilke für den Preis von 2780 Rbl. S.
2. Remmel, groß 23 Thlr. 7 Gr., auf den Launekalnschen Bauer Jahn Sehrmuksle für den Preis von 2900 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Launekaln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, den 29. November 1873.

Nr. 4755. 1

Demnach das Livländische Hofgericht über das gesammte Vermögen der wegen Verschwendung Seitens des Rigaschen Landgerichts unter förmliche Curatel gestellten verwittweten Frau Majorin Ljubow Iwanowna **Alexejew** geb. **Komarow** den **Concurs** bereits eröffnet hat, als werden auf desfalsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichts-Advocaten C. Baumgarten alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der verwittweten Frau Majorin Ljubow Iwanowna Alexejew geb. Komarow, — wozu namentlich auch noch der 4. Theil des Werthes der von der genannten Frau Cridarin gemeinschaftlich mit ihren Geschwistern ererbten, allhier in Riga im 2. Stadttheil und 2. Quartier sub Polizei-Nr. 41 belegenen hölzernen Hanfambare gehört, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. Juni 1874 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse der verwittweten Frau Majorin Ljubow Iwanowna Alexejew geb. Komarow nicht weiter gehört, son-

dern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörigen Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche **Anzeige von ihrer Schuld** und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend andershin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 8089. 2

Riga-Schloß, den 21. December 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Mats Kallas, Jurri Soob und Wolmar Schütz, Erbbesitzer der im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Groß-Köppo belegenen Gesinde **Subsi Nr. 22, Sooba Nr. 69 und Pallitse Nr. 42**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die ihnen eigenthümlich gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wie auch des Herrn Besitzers des Gutes Groß-Köppo, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1874 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

a) das dem Mats Kallas gehörige Grundstück: Subsi Nr. 22, groß 19 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Jaan Ries für den Kaufpreis von 3910 R.

b) das dem Jurri Soob gehörige Grundstück: Sobba Nr. 69, groß 15 Thlr. 62 Gr., dem Sohne desselben, gleichfalls Jurri Soob mit Namen für den Kaufpreis von 3130 R. S. und

c) das dem Wolmar Schütz gehörige Grundstück: Pallitse Nr. 72, groß 21 Thlr. 6 Gr., dem Bauer Jaan Michelson für den Kaufpreis von 3918 Rbl. S. Nr. 1812. 1

Fellin, den 12. November 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Hans Röigas und Hendrik Raska, Erbbesitzer der im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Abia belegenen Grundstücke **Enno Nr. 125 und Tötsimoisa Nr. 128**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die ihnen eigenthümlich gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, das ist spätestens bis zum 16. Mai 1874 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

a) das dem Hans Röigas gehörige Grundstück: Enno Nr. 125, groß 33 Thlr. 53 Gr., dessen Sohne Hans Röigas für den Kaufpreis von 15000 Rbl. S. und

b) das dem Hendrik Raska gehörige Grundstück: Tötsimoisa Nr. 128, groß 21 Thlr. 30 Groschen, dessen Sohne Jaan Raska für den Kaufpreis von 7000 Rbl. S. Nr. 1817. 1

Fellin, den 16. November 1873.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Andres Zaune, als Miteigenthümer des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen, zum Bauerlande des Gutes Stockmanshof gehörigen **Meschak-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm seine ideelle Hälfte an dem bezeichneten Grundstücke mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem Jacob Leimann als freies Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem besagten Meschak-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß der bisherige ideelle Antheil des Jacob Zaune an dem Meschak-Gesinde sammt Gebäuden und Appertinentien nunmehr dem Jacob Leimann erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 1923. 1

Wolmar, den 19. November 1873.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Rigaschen Vogteigericht anhängigen General-Concurssache des Sattler- und Tapeziermeisters Carl **Krebs** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle und Jede, die an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen, angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, resp. berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der in Rede stehenden Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 20. December 1873. Nr. 682. 1

No Weetalwas walsts teesas teek usaizinati: wissi kam no teem scheijeenes nomirruscheem saimneekeem Martin un Brenz Dsene un Andres Gehrzehn kahdas taisnas prassischanas, jeb arri, kas teem pascheem parahdâ buhtu, trihs mehneschu starpa no apakscheja datuma, pee schahs teesas peeteiktees. Wehlaki pirmeji netiks klausiti un pehdigi likumigi pee adbildeschanas saukti. Nr. 249. 1

Weetalwas walsts teesa, tannî 20. Novbr. 1873.

Kad tas pee Sehrmuksla-muischas walsts peerakstihts Eerikmuischas walstes Lihbeet-mahjas gruntineeks Andreis **Brengul** irr mirris, — teek zaur scho wissi tee kas nomirrejam parradâ buhtu, tapatt tee, kam no winna kas peenahktohs, zaur scho usaizinati eeksch weena gadda un seschu nedelu laika, no appatsch rakstitas deenas, t. i. lihdsi 21. Janwar 1875, ar parradu nomaksaschanahm un parradu prassischanahm ar derrigahm leezibahm, sewi pee Spahra-Eerik-muschas walsts-teesas peeteiktees. Wehlaku par scho terminu neweens netiks klausihts nedsi peenemts; — bet pehz likkumeem darrihts.

Spahra-Eerik-muischas walsts teesâ, tai 10. Dezemberî 1873. Nr. 30. 1

Торги. Torge.

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ist auf Requisition der Direction des Rigaer Hypotheken-Vereins in Grundlage der §§ 85 bis 89 der Allerhöchst am 26. Juni 1868 bestätigten Statuten dieses Vereins der öffentliche Verkauf des dem hiesigen Kaufmann Valerian Leopold **Müller** gehörigen, im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der Stall-Gasse sub Pol.-Nr. 130/131 belegenen **Speichers** nebst Appertinentien verfügt, und der Verkaufs-Termin auf den 14. Februar 1874 angesetzt worden.

In Folge dessen werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage Nachmittags 1 Uhr bei diesem Vogteigerichte zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren.

Die Meistbotstellung findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) das Immobil ist dem Meistbieter sofort zuzuschlagen, jedoch nur dann, wenn die gebotene Summe alle Ansprüche des Rigaer Hypotheken-Vereins deckt;
2) der Meistbieter ist verpflichtet, sogleich im Meistbotstermin $1/10$ des von ihm gebotenen Preises auszuzahlen, den Rest aber nicht später, als sechs Wochen nach dem Zuschlage zu berichtigen;
3) sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung, wie des Zuschlages und des Erwerbes überhaupt, trägt der Meistbieter.

Gleichzeitig werden aber auch alle Diejenigen, welche an das zum Verkauf gestellte Immobil Forderungen oder rechtliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten vom heutigen Tage ab, also spätestens bis zum vorerwähnten Versteigerungs-Termin, den 14. Februar 1874 Nachmittags 1 Uhr bei diesem Vogteigerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte mit ihren Forderungen und Ansprüchen zu melden, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen, auch bei der Vertheilung des Auctions-Provenües nicht berücksichtigt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 14. August 1873. Nr. 447. 3

Рижская Таможня объявляетъ, что въ Пакгаузѣ ея 5. Февраля сего года въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга, слѣдующіе товары: 37 аршинъ матеріи шелковой, 61 штука циферблатовъ, 21 п. 9 ф. сыра, 9 дюжинъ бумажниковъ кожанныхъ, 2 бочки соку фруктоваго, 11 бочекъ петролеума и разные мелочные товары. № 751.

Рига, 25. Января 1874 года.

Das Rigasche Zollamt macht bekannt, daß in dessen Packhause am 5. Februar d. J. um 11 Uhr Vormittags nachfolgend benannte **Waaren öffentlich versteigert** werden sollen: 37 Arschin Seidenzeug, 61 Stück Zifferblätter, 21 Pud 9 Pfund Käse, 9 Dutzend lederne Brieftaschen, 2 Fässer Fruchtsaft, 11 Fässer Petroleum und verschiedene Kurzwaaren. Nr. 751.

Riga, den 25. Januar 1874.

Diejenigen, welche die in der Düna, gegenüber Wohlershof, belegene Insel Vogelsholm für das Jahr 1874 zur Benutzung als Heuschlag und Weide pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 29. und 31. Januar und 5. Februar c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 50. 2

Riga-Rathhaus, den 10. Januar 1874.

Лица, желающія брать въ откупъ на 1874 годъ, островъ, прозываемый Фогельсгольмъ, состоящій по рѣкѣ Двинѣ насупротивъ имѣнія Волерсгофъ, для употребленія подъ сѣнокосъ и пастбище, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 29. и 31. ч. сего Января и 5. ч. Февраля с. г., въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ

явиться въ оную же Коммисiею для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся.
г. Рига-ратгаузъ, 10. Января 1874 года.
№ 50. 2

Zur Verpachtung:
1) des Dünaufers von dem 1. Ambaren-Wenjel in dem Moskauer Stadttheil bis zum Kojenholmschen Grenzgraben, zum Bestapeln mit Brennholz, Bau- und anderen Materialien &c. vom 1. April 1874 bis zum 1. April 1875; 2) des Rechts zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Carlsschleuse, vom offenen Wasser 1874 bis dahin 1875, sind von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio Torge auf den 7., 12. und 14. Februar c. anberaumt worden, und werden die resp. Pachtreflectanten aufgefordert, am 14. Februar c. um 12 Uhr Mittags sich zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 52. 1
Riga-Rathhaus, den 10. Januar 1874.

На отдачу въ откупъ:
1) Двинской набережной на пространствѣ отъ 1. Амбарной пристани на Московскомъ Форштатѣ до Коенгольмскаго пограничнаго рва для склада дровъ, строеваго лѣса и другихъ матеріаловъ срокомъ съ 1. Апрѣля 1874 года по тоже число 1875 года; 2) права на взиманіе сбора за пользованіе Карловскимъ Шлюзомъ срокомъ съ открытія воды въ 1874 году по время открытія воды въ 1875 году, назначены Рижскою Коммисіею Городской Кассы торги, 7., 12. и 14. Февраля с. г. и приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа явиться въ присутствіе сей коммисіи 14. Февраля с. г. въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ.
г. Рига-ратгаузъ, 10. Января 1874 года.
№ 52. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts sollen **Dienstag den 29. Januar d. J.** um $11^{1}/_{2}$ Uhr Vormittags auf der Stadt-Heringswrake

eine Partie Christiania-Heringe

meistbietlich versteigert werden.
John Stauwe, Börsen-Makler. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**
Старшій секретарь Г. Гаффербергъ.

Неоффиціальная Часть.

Правила для выставки прядильныхъ растеній и механизмовъ для обработки ихъ, въ Петербургѣ 1874 года.

(Окончаніе.)

Отдѣлъ I. За ленъ.

§ 6. За лучшія произведенія, представленныя на выставку, назначаются слѣдующія преміи:
1) Моченецъ: одна первая, три вторыхъ и пять третьихъ.
2) Стланецъ: одно первая, двѣ вторыхъ и три третьихъ.

Отдѣлъ II. За пеньку.

1) Сѣчку: одна первая, двѣ вторыхъ и три третьихъ.
2) Молочанку: одна первая, двѣ вторыхь и три третьихъ.
Отдѣлъ III. За хлопокъ: одна первая, одна вторая и одна третья.
Отдѣлъ IV. За другія прядильныя растенія: одна первая, одна вторая и одна третья.
Отдѣлъ V. За орудія, снаряды и машины, употребляемые при воздѣлываніи и при обработкѣ прядильныхъ растеній и за улучшенные способы обработки ихъ: три первыхъ, пять вторыхъ и семь третьихъ.
Примѣчаніе. Первыя премія сосоятъ изъ золотыхъ медалей, вторыя изъ большихъ серебряныхъ и третьи изъ малыхъ серебряныхъ.
§ 7. Каждый экспонентъ волокнистыхъ растеній можетъ получить только по одной преміи въ каждомъ изъ отдѣловъ, а экспонентъ орудій и машинъ можетъ получить только по одной преміи, по каждой категоріи ихъ.
§ 8. Экспоненты и вообще лица, заслуживающія высшаго отличія за труды по разведенію или обработкѣ прядильныхъ растеній или по сбыту въ Россіи улучшенныхъ для того механизмовъ, представляются комитетомъ, выставки въ почетнымъ наградамъ.
§ 9. Кромѣ вышеозначенныхъ премій назначаются три преміи: 2 въ десять полуимперіаловъ, 3 въ пять полуимперіаловъ и 5 въ три полуимперіала мастерамъ механическихъ заведеній.
§ 10. Опредѣленіе достоинства и испытаніе представленныхъ на выставку предметовъ и присужденіе за лучшіе изъ нихъ премій, а равно оцѣнка личныхъ заслугъ, возлагаются на экспертную коммисію, которая составляется комитетомъ выставки и утверждается министерствомъ государственныхъ имуществъ изъ хозяевъ, занимающихся воздѣлываніемъ прядильныхъ растеній, торговцевъ, фабрикантовъ, техниковъ и владѣльцевъ механическихъ заведеній какъ русскихъ, такъ и иностранныхъ, не конкурирующихъ въ томъ же отдѣлѣ выставки своими произведеніями.
Примѣчаніе. Испытанія механизмовъ въ работѣ, для ихъ оцѣнки при присужденіи премій, могутъ производиться при участіи экспонентовъ.
§ 11. Основанія экспертизы составляются по распоряженію комитета выставки и объявляются заблаговременно до ея открытія.
§ 12. Экспертная коммиссія избираетъ предсѣдателя изъ своей среды и присуждаетъ преміи закрытою баллотировкою большинствомъ голосовъ.
§ 13. Мнѣніе коммиссіи подробно излагается въ ея журналѣ, который и подписывается ея членами.
§ 14. Преміи присуждаются и объявляются до закрытія выставки.
§ 15. Комитетъ выставки распоряжается составленіемъ подробнаго описанія выставки, которое затѣмъ печатается какъ въ изданіяхъ министерства государственныхъ имуществъ, такъ и отдѣльно.
Желающіе получить программы выставки, бланки заявленій объ участіи въ таковой и бланки фактуръ посылаемымъ на выставку произведеніямъ, имѣютъ обратиться въ канцелярію господина Лифляндскаго Губернатора.

Nichtofficieller Theil

Regeln für die Ausstellung von zur Erzeugung von Gespinnsten geeigneten Faser-Pflanzen und Mechanismen zur Bearbeitung derselben in St. Petersburg im Jahre 1874.

(Schluß.)

§ 6. Für die besten zur Ausstellung gebrachten Erzeugnisse werden folgende Prämien bestimmt:

Abtheilung I, für Flachs.

1) Motschenez: eine erste, drei zweite und fünf dritte Prämien.
2) Slanez: eine erste, zwei zweite und drei dritte Prämien.

Abtheilung II, für Hanf.

1) Setschka: eine erste, zwei zweite und drei dritte Prämien.
2) Molotschanka: eine erste, zwei zweite und drei dritte Prämien.
Abtheilung III, für Baumwolle: eine erste, eine zweite und eine dritte Prämie.
Abtheilung IV, für andere Faser-Pflanzen: eine erste, eine zweite und eine dritte Prämie.
Abtheilung V, für Werkzeuge, Geräthe und Maschinen, welche beim Anbau und bei der Bearbeitung der Pflanzen benutzt werden und für verbesserte Bearbeitungsmethode der letzteren: drei erste, fünf zweite und sieben dritte Prämien.
Anmerkung. Die ersten Prämien bestehen aus goldenen Medaillen, die zweiten aus großen silbernen und die dritten aus kleinen silbernen.
§ 7. Jeder Exponent von Faser-Pflanzen kann nur je eine Prämie in jeder Abtheilung, die Exponenten von Werkzeugen und Maschinen aber in jeder Kategorie derselben nur eine Prämie erhalten.
§ 8. Exponenten und überhaupt Personen, welche höhere Auszeichnung verdienen für Bemühungen hinsichtlich des Anbaues, oder der Bearbeitung von Faser-Pflanzen, oder hinsichtlich des Absatzes verbesserter, hierzu dienender Mechanismen in Rußland, werden vom Ausstellungs-Comité zu Ehrenbelohnungen vorgestellt.
§ 9. Außer obigen Prämien werden noch dreierlei Prämien: 2 von zehn Halbimperialen, 3 von fünf Halbimperialen und 5 von drei Halbimperialen für Meister mechanischer Anstalten bestimmt.
§ 10. Die Beurtheilung der Würdigkeit und die Prüfung der zur Ausstellung gekommenen Gegenstände und das Zuerkennen von Prämien für die Besten derselben, sowie die Schätzung der persönlichen Verdienste wird einer Experten-Commission übertragen, welche aus Oeconomen, Kaufleuten, Fabrikanten, Technikern und Besitzern mechanischer Anstalten, sowohl russischer als auch ausländischer, die nicht in derselben Abtheilung der Ausstellung mit ihren Erzeugnissen concurriren, vom Comité zusammengesetzt und vom Domainen-Ministerium bestätigt wird.
Anmerkung. Die Prüfung der Mechanismen in der Arbeit behufs deren Prämiirung kann im Beisein der Exponenten stattfinden.
§ 11. Die Principien der Expertise werden auf Anordnung des Ausstellungs-Comités aufgestellt und zeitig vor Eröffnung der Ausstellung bekannt gemacht.
§ 12. Die Experten-Commission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und erkennt Prämien zu durch Stimmenmehrheit bei verdecktem Ballotement.
§ 13. Das Sentiment der Commission wird ausführlich in deren Journal motivirt, welches von den Gliedern zu unterschreiben ist.
§ 14. Die Prämien werden vor Schluß der Ausstellung zuerkannt und veröffentlicht.
§ 15. Das Comité veranstaltet die Anfertigung einer ausführlichen Beschreibung der Ausstellung, welche sodann sowohl in den Journälen des Domainen-Ministeriums als auch besonders gedruckt wird.
Personen, welche Programme der Ausstellung, Blanquette der Bekanntmachungen für die Betheiligung an derselben und der Facturen für die zur Ausstellung zu sendenden Erzeugnisse, zu erhalten wünschen, haben sich an die Kanzellei des Herrn Livländischen Gouverneuren zu wenden.

Частныя Объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.
Das B.-B. des Wendenschen Zunft-Okladisten Rudolph Peterson d. d. 31. Juni 1873 Nr. 1412, giltig bis zum 2. Juni 1874.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 28. Января 1874 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)